



Bezirksregierung Arnberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 61.i5-7-2016-2

Dortmund, den 30. August 2017

BEKANNTMACHUNG

Die RWE Power AG (Stüttgenweg 2, 50935 Köln) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Inden die Beseitigung des Lucherberger Sees gemäß §§ 67, 68 ff Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) bei der Bezirksregierung Arnberg beantragt. Der Lucherberger See entstand aus dem ehemaligen Tagebau Lucherberg III., in welchem zwischen den Jahren 1917 bis 1929 Braunkohle gewonnen wurde. Derzeit erfüllt der See die Funktion eines Zwischen- und Ausgleichsspeichers zur Sicherung einer kontinuierlichen Wasserversorgung für das Braunkohlenkraftwerk Weisweiler. Die Beseitigung des Lucherberger Sees ist Bestandteil des am 08. März 1990 genehmigten Braunkohlenplans Inden für den räumlichen Teilabschnitt II.

Im Verlauf der im Jahre 2009 genehmigten Änderung des Braunkohlenplans Inden, räumlicher Teilabschnitt II, Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Beseitigung des Lucherberger Sees wird innerhalb dieser Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Unter Bezugnahme auf § 52 Abs. 2 b Satz 2 Bundesberggesetz (BBergG) besteht im Verfahren zur Beseitigung des Lucherberger Sees keine Pflicht zur Durchführung einer erneuten UVP, weil diese im übergeordneten Verfahren zur Aufstellung des geänderten Braunkohlenplans durchgeführt wurde.

Obwohl das Verfahren nicht UVP-pflichtig ist und somit keine Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts besteht, beantragt die RWE Power AG eine Planfeststellung, um eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung zu ermöglichen. Antragsgemäß wird hier daher ein Planfeststellungsverfahren ohne UVP durchgeführt. Dieses Planfeststellungsverfahren richtet sich folgerichtig nicht nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) bekannt gemacht.

Der Antrag auf Planfeststellung mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat in der Zeit vom **18.09.2017 bis einschließlich 17.10.2017** während der Dienststunden, und zwar montags – freitags von 8.00 –12.00 Uhr, donnerstags von 14.00-18.00 Uhr, sowie montags – mittwochs von 14.00-16.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Inden, 52459 Inden, Rathausstr.1, Erdgeschoss, Raum 22, zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund oder bei der Auslegungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist, die am **02.11.2017** endet, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können ebenfalls bei den vorgenannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem später folgenden Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann in diesem Fall durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen können auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen entsprechend der öffentlichen Auslegung erst ab dem 18.09.2017 auf der zuvor angegebenen Internetseite eingesehen werden kann. Weiterhin ist zu beachten, dass gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz NRW der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen bei der Gemeinde Inden maßgeblich ist.

Im Auftrag:

gez. Korbmacher